



**Tischtennis - Club Weingarten 1955 e.V.**  
**Beitrags- und Gebührenordnung**  
in der Fassung vom 08. Juli 2005

Gemäß § 5 Ziffer 2 der Satzung hat die Mitgliederversammlung folgende Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen:

◆ **§ 1 MITGLIEDSCHAFT**

1. Nach § 4 Ziffer 1 bis 3 der Satzung setzt sich der Mitgliederkreis des Vereins zusammen aus
  - a) den ordentlichen Mitgliedern.
  - b) den außerordentlichen Mitgliedern.
  - c) den Ehrenmitgliedern.
  - d) passive Mitglieder
2. Aufnahme und Austritt eines Mitgliedes richten sich nach den §§ 4, 6 der Satzung.

◆ **§ 2 Beiträge**

1. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Beiträge sind im voraus zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.  
Bei Eintritt innerhalb des Jahres erfolgt die Beitragsrechnung anteilig für das laufende Jahr.
2. Die Beitragsentrichtung erfolgt durch Einzug per Lastschrift.

3. Der Jahresbeitrag beträgt für
- a) ordentliche Mitglieder € 96,00
  - b) außerordentliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr € 60,00
  - c) ordentliche Mitglieder vom 19. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, € 72,00
  - d) Der Familienbeitrag wird in Höhe von € 150,00 gewährt für verheiratete Mitglieder und deren Kinder, wenn die Summe der Einzelbeiträge nach den Buchstaben a) bis c) den Betrag von 150,00 € übersteigt. Als Kinder gelten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Mitglieder nach Buchstabe c).
  - e) Passive Mitglieder 25,00 €

◆ **§ 3 BEITRAGSERMÄßIGUNG**

Mitglieder, die von der ermäßigten Beitragsentrichtung nach § 2 Ziffer 3 Buchstabe c) der Gebührenordnung Gebrauch machen, haben dem Vorstand auf Verlangen einen Nachweis über ihre Schul- oder Berufsausbildung vorzulegen. Außerdem sind diese Mitglieder verpflichtet, das Ende ihrer Schul- oder Berufsausbildung dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

◆ **§ 4 BEITRAGSFREIHEIT**

Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitglieder vorübergehend von der Beitragsentrichtung befreien. Die Befreiung von der Beitragsentrichtung ist schriftlich zu beantragen.

◆ **§ 5 INKRAFTTRETEN**

Vorstehende Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gemäß § 5 Ziffer 2 der Satzung in Kraft.

-----  
Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 08.07.2005.